Änderung des Bebauungsplanes 31/24
– Fassung vom 19. 5. 1976 –

Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung vom 19 Dezember 1974 (GV NW 1975 S 91/SGV 2023).

Bundesbaugesetzes(BBauG) vom 23 Juni 1960(BGBl. I. S.341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237).

§ 103 Abs. 1 Nr 1 der Bauordnung für das Land NW (BauONW) in der Fassung vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 96) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung des Landes NW zur Durchführung des BBauG in der Fassung vom 21. 4. 1970 (GV NW S. 299)

Neue Festsetzungen:

- WA = allgemeines Wohngebiet
- g = geschlossene Bauweise
- 0,4 = Grundflächenzahl
- (10) = Geschoßflächenzahl
- III = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- = Begrenzung des Baugebietes
- (X = Aufhebungen)
- = Ziffern 8 und 10 des Textteiles werden aufgehoben

Für die städtebauliche Planung

Herne, den 16. 8. 1976
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Stadtbaurat

Die Änderung des Bebauungsplanes ist vom Rat der Stadt Herne am 1. 7. 1976 beschlossen
Herne, den 31. 8. 1976
Oberbürgermeister

Aufstellungsbebauungsplan hat mit der Änderung Ratsbeschluß vom 1. 7. 1976) in der Zeit vom 7. 9. 1976 bis einschl. 7. 10. 1976 öffentlich ausgelegen.
Herne, den 11. 10. 1976
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Vermessungsdirektor

SVR nach §§ 1(3) und 188 (5) BBauG Gutachtliche Äußerung des SVR vom 23. 8. 1976 Az. 7-318-76 liegt vor.
Herne, den 31. 8. 1976
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Vermessungsdirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes (Ratsbeschluß vom 1. 7. 1976) ist gem. § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Herne am 1. 2. 1977 als Satzung beschlossen worden.
Herne, den 1. 2. 1977
Oberbürgermeister

Genehmigung gem. § 11 BBauG
Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 14. 3. 1977 Az. 35.2.1-2.4-30/77 genehmigt worden.
Arnsberg, den 14. 3. 1977
Im Auftrag
Ludwig-Kraft

Die Genehmigung zur Änderung des Bebauungsplanes (Ratsbeschluß vom 1. 7. 1976) ist am 29. 4. 1977 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung rechtsverbindlich.
Herne, den 26. 5. 1977
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Vermessungsdirektor

Textlicher Teil

1) Soweit im Bebauungsplan nicht andere bestimmt, sind Flachdächer mit einer Neigung von max. 40 auszubilden. Ausnahmen können gestattet werden, bei Schließung von Baulücken oder Anbauten an vorhandene Bausubstanz, wenn andere Dachneigungen diese aus gestalterischen Gründen erforderlich werden lassen.

2) Dachaufbauten sind nur insoweit zulässig, als die Anlage von techn. Räumen (Aufzug, Klima etc.) notwendig und nachgewiesen wird.

3) Drempel sind unzulässig (nur bis 40 cm von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Pfette zulässig)

4) Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 BauNVO sind im WA-Gebiet nur insoweit zulässig, als sie der Versorgung des Gebietes mit Energie dienen und zur Beseitigung von Abwasser notwendig werden.

5) Garagengeschosse oder ihre Baumassen sind gem. § 21a Abs. 1 und 4 BauNVO in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder auf die zulässige Baumasse nicht anzurechnen.

6) Überdachte Stellplätze und Garagen sind gem. § 21 a Abs. 3, Satz 2 und Abs. 4 BauNVO ohne Anrechnung ihrer Grundfläche zugelassen.

7) Die zulässige Geschoßfläche oder die zulässige Baumasse ist um die Flächen oder Baumassen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, zu erhöhen.

~~8) Die gem. § 7 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen werden nicht gestattet.~~

9) Wohnungen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO sind im Kerngebiet nur oberhalb des Erdgeschosses zulässig.

~~10. Kellergaragen sind nicht gestattet. Die Anlagen von Tiefgaragen, die unter Terrain liegen, sind zulässig.~~

Vermerk: Unter der Fläche des Planbereichs geht der Bergbau um.

Änderung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 16. 12. 1969

Stadt Wanne - Eickel
Gemarkung Wanne – Eickel
Flur 36 u. 41
Maßstab 1:500

Bebauungsplan 31/24
Bielefelder Strasse - Aschebrock
mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt Lageplan
1. Ausfertigung

Zeichenerklärung: schwarz: Bestand
- IV Wohngebäude 4 geschossig
- K gewerbliche Gebäude (eingeschossig) Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt
- Garage mit Einfahrtsrichtung
- K nur Kellergeschoß mit Decke
- R Rune
- R Rune unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)
- Flurstücks- und Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze
- sonstige Begrenzungen
Die übrigen Signaturen entsprechen den Katastervorschriften

Vermerk:
Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:
§§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S 341) BBauG in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S 429) - Bau NVO - in der Fassung vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I. S. 1237 u. f.) sowie § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW 433) und § 103 des Gesetzes über die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) - BauO NW -
Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S 21) - Planzeichenverordnung -
Straßengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz - LStrG) vom 28. November 1961

Begrenzungen:
- des räumlichen Geltungsbereichs der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen
- für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- als Bauverbote (zwingend)
- als Baugrenze

Art und Maß der baulichen Nutzung:

WS	Kleinsiedlungsgebiet	0,4	Grundflächenzahl
WR	reines Wohngebiet	(0,6)	Geschoßflächenzahl
WA	allgemeines Wohngebiet	6,0	Baumassenzahl
MI	Mischgebiet	II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
MD	Dorfgebiet	(II)	zwingend
MK	Kerngebiet	D	Flachdach
GE	Gewerbegebiet	o	offene Bauweise
GI	Industriegebiet	g	geschlossene Bauweise
SW	Wochenendhausgebiet		
SO	Sondergebiet		

Festsetzungen:

Flächen:
- Straßenverkehrsflächen
- private Verkehrsflächen
- öffentliche Parkflächen
- Stellplätze
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Ga Garagen — — — — enfällt
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19 (3) Bau NVO.
- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

sonstige Bezeichnungen:
- mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Kinderspielplatz
- Umformerstation
- Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
- Durchfahrt

Nachrichtlich:
- bereits festgesetzte Baulinie
- bereits festgesetzte Begrenzungen öffentlicher Wege usw.
- Straßenschlüsse (neu)
- Fahrbahngrenze alt
- Fahrbahngrenze neu
- Gehweg
- Radweg
- Straßenbahnkreuze
- Messungslinie

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965
Eickel, den 21. 3. 1968
Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.
Wanne - Eickel, den 21. 3. 1968 Stadtplanungsamt
Stadtvermessungs- und Katasteramt
Der Oberstadtdirektor i.V.
Stadtrat

SVR nach §§ 1(3) und 188 (5) BBauG
Gutachtliche Äußerung des SVR vom 28. 3. 1969 Az. 4-2065-69 liegt vor. Amtlicher Vermerk des SVR ist in der Legende des Bebauungsplanvorentwurfes angebracht.
Die Richtigkeit bescheinigt
Wanne – Eickel, den 9. Juni 1969
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 30. 5. 1969 als Entwurf aufgestellt worden.
Wanne - Eickel, den 11. 6. 1969
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 23. 6. 1969 bis einschl. 23. 7. 1969 öffentlich ausgelegen.
Wanne - Eickel, den 16. 1. 1970
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 16. 12. 1969 als Satzung beschlossen worden.
Wanne - Eickel, den 19. 1. 1970
Oberbürgermeister

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 23. 3. 1970 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Wanne - Eickel, den 23. 3. 1970
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 10. März 1970 Az. 35.2-125.6 (Wanne-Eickel 31/24) genehmigt worden.
Landesbaubehörde Ruhr
Regierungs- und Vermessungsrat